

Besuchskonzept

gemäß § 5 der CoronaSchutzVO vom 30. September 2020

Seniorenzentrum Reseda

Südstraße 2-4

58509 Lüdenscheid

Stand: 17.12.20

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, Besuche in vollstationären Einrichtungen unter strengen Auflagen wieder zuzulassen.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Bewohner und Angehörigen nach Kontakt und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung, Seniorenzentrum Reseda möglich sind.

Wer darf kommen?

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher auf nahe Angehörige / Bezugspersonen begrenzt.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Fieber oder/und atemwegsindizierten Infektionssymptomen
- einer COVID-19 Infektion
- Kontakt mit Infizierten oder Personen, die unter Verdacht einer Infektion stehen innerhalb der letzten 14 Tage
- Reiserückkehrer, die innerhalb der letzten 14 Tage aus besonders betroffenen Gebieten im In- oder Ausland zurückgekehrt sind

Ausnahme: In der Sterbephase des Bewohners kann eine Ausnahme gemacht werden. Der Besucher muss volle Schutzkleidung (Mundschutz, Kittel) tragen.

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig zu Besuch kommen?

Jeder Bewohner darf zwei Besuche pro Tag durch jeweils max. zwei Personen bekommen

Wie oft und wo darf ein Besuch stattfinden?

Wir möchten es unseren Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen ermöglichen, dass Besuche täglich stattfinden können.

Die Besuche sind jedoch auf je zwei Besuche pro Tag pro Bewohner, durch maximal zwei Personen, im Außenbereich vier Personen je Besuch zu beschränken.

Besuche sind im Bewohnerzimmer zugelassen. Eine Vertraulichkeit ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und die Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Die Besucher sind durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Tragen einer FFPS-Maske, Nieshygiene, Handdesinfektion, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung gebeten.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da derzeit für die Durchführung der Besuche ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist, haben wir uns entschieden, unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten zu beschränken, da in dieser Zeit die Rezeption besetzt ist:

Montag bis Freitag: 9:00 bis 15:30

Samstag, Sonntag, Feiertag: 10:00 bis 16:30

Nachmittags sind auch Besuche möglich in einem Zeitkorridor von 16:00 bis 19:00 Uhr, das Kurzscreening muss in diesem Fall vor dem Besuch auf dem Wohnbereich erfolgen. Besuche sind terminlich auf den Wohnbereichen zu vereinbaren.

Wie läuft der Besuch konkret ab?

Bei einem 7-Tage-Inzidenz Wert von unter 200

- Terminvergabe: Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag mit den Mitarbeiter der Wohnbereiche: Wohnbereich 0 / 1 = 02351-66340113; Wohnbereich 2 = 02351-6340121; Wohnbereich 3 = 02351-66340131 abzustimmen und zeitlich festzulegen. So stellen wir sicher, dass für Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörige keine Wartezeiten entstehen.

Notfallmäßige Besuch in Krisen-/Palliativsituationen können ausnahmsweise weiterhin kurzfristig ermöglicht werden.

- Besuchsregister: Wir registrieren jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst wird.

Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

- Kurzscreening: Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening an der Rezeption statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte.

Auch diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

- Sollten leichte Symptome auftreten wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit erfolgt eine Abklärung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest) bei uns in der Einrichtung.

Bei mittleren bis schweren Symptomen ist ein PCR Test zu veranlassen (wird nicht in der Einrichtung durchgeführt). Erst bei einem negativen Testergebnis wird der Zugang zu der Einrichtung wieder erlaubt.

- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeiter empfangen und über die folgenden Hygienemaßnahmen informiert:

- vor und nach dem Besuch die Hände waschen und desinfizieren
- grundsätzlich einen Abstand zu dem Besuchten von 1,5 Metern einhalten
- die Nieshygiene beachten
- während der gesamten Besuchsdauer ist eine FFPS-Maske zu tragen, die selbst mitgebracht wird

- Nach jedem Besuch werden die Flächen der Besuchsplätze desinfiziert.

Bei einem 7-Tage-Inzidenz Wert von über 200:

Wenn es in unserem Kreis dazu kommt, gilt zusätzlich zu den oben angegebenen Regelungen, dass Besucher die die Einrichtung mehr als einmal in der Woche besuchen, mindestens zweimal je Woche PoC Testungen durchzuführen sind.

Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

Neben der bisher bereits möglichen medizinischen Fußpflege möchten wir unseren Bewohnerinnen und Bewohnern ab sofort auch die Dienstleistungen der Friseurinnen und Friseure sowie der Fußpflege ermöglichen. Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus nur unter strengen Hygieneregeln stattfinden kann.

Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Vor Betreten des Wohnbereichs ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening mit Temperaturmessung durchzuführen. Anschließend führt der Dienstleister eine Händedesinfektion durch und legt eine (selbst mitgebrachte) FFP2-Maske sowie einen (ebenfalls selbst mitgebrachten) Schutzkittel an. Erst dann darf der erste Bewohner besucht und die gewünschte Dienstleistung durchgeführt werden.

Bei leichten Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit erfolgt auch in diesem Fall eine Abklärung über einen PoC Schnelltest. Bei mittleren bis schweren Symptomen ist ein PCR-Test zu veranlassen (wird nicht in der Einrichtung durchgeführt). Erst bei einem negativen Testergebnis wird der Zugang zu der Einrichtung wieder erlaubt.

Nach Beendigung und vor Verlassen des Bewohnerzimmers werden FFP2-Maske sowie Schutzkittel entsorgt.

Vor Betreten des nächsten Bewohnerzimmers erfolgt erneut das Anlegen einer FFP2-Maske und eines Schutzkittels.

Unsere Mitarbeiter werden alle Besuche von Dienstleistern dokumentieren.

Wann darf kein Besuch in der Einrichtung stattfinden?

Trotz genereller Zulässigkeit der Besuche, behalten wir uns vor, in Einzelfällen oder auch grundsätzlich das Besuchsrecht zu untersagen. Im Seniorenzentrum Reseda finden z.B. keine Besuche statt, wenn:

- In der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland oder in inländischen Risikogebieten waren, wird der Besuch in unserer Einrichtung grundsätzlich untersagt. Über eventuelle Ausnahmen (z.B. aus ethischen Gründen) entscheidet die Einrichtungsleitung.
- In der Einrichtung keine ausreichende Schutzausrüstung vorhanden ist, um auch Besucher, die keine eigenen Schutzmaterialien mitbringen, angemessen auszustatten.
- Die jeweilige Bewohnerin oder der Bewohner aus Sicherheitsgründen Besuche ablehnt.

Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung jegliche Besuche untersagen, wenn sie eine Umsetzung der Auflagen und Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich hält. In diesem Fall teilen wir dies der zuständigen WTG-Behörde mit und werden unsere Entscheidung jeweils nach Ablauf von zwei Wochen neu begründen.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Heimbeirats fertiggestellt. Den Bewohnern und Angehörigen wurde das Konzept durch Aushang im Eingangsbereich und auf der Webseite kommuniziert. Es gilt bis auf weiteres - ein Ende der Auflagen für die Besuche ist in der aktuellen Situation nicht absehbar.